

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
FORUM BAU+KULTUR KNITTLINGEN e.V.  
(in Abkürzung: FBK Knittlingen)
2. der Verein hat seinen Sitz in Knittlingen.
3. der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein will mit seinen Mitgliedern und auch Interessierten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen Gesichtspunkten
  - 1.1 der Förderung von Baudenkmalern, Gebäuden, Straßen und Plätzen in Knittlingen dienen,
  - 1.2 sich für Kultur, Stadt- und Heimatgeschichte sowie traditionelles Brauchtum einsetzen.  
Die Satzungszwecke sollen durch ideelle und materielle Förderung baulicher und kultureller Investitionen von kommunalen oder privaten Projekten verwirklicht werden.
2. Der Verein entwickelt eigene Aktivitäten: z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen und Vorträge, Theater- und Kleinkunstprogramme, Führungen, Exkursionen sowie Wettbewerbe; dies alles wird in entsprechenden Arbeitskreisen geplant und vorbereitet. Bewirtungsaspekte zu den jeweiligen Veranstaltungen sollen ausdrücklich einbezogen werden. Er ist aber auch bereit, wegen gleichartiger Aktivitäten mit anderen Personen, Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Verein nimmt Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel entgegen und führt sie seiner Arbeit im Sinne des §2 zu.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Zum Eintritt von Minderjährigen muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Ein- und Austritt der Mitglieder erfolgen durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber; sie werden durch dessen Annahme wirksam. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit, der Austritt nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod der natürlichen Person beziehungsweise Auflösung der juristischen Person oder durch den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.
  - 3.1 Die Austrittserklärung hat schriftlich zum 30. September des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen; eigenhändige Unterschrift ist unabdingbar.
  - 3.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
    - 3.2.1 es mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Während dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte.

Nach weiteren zwei Wochen erfolgt der Ausschluss automatisch. Im Falle der Streichung aus der Mitgliedsliste bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitragsschuld zzgl. Mahnkosten unberührt.
    - 3.2.2 es die Bestimmungen der Satzung oder Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane können ebenso zum Ausschluss führen.
    - 3.2.3 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens einem Monat zur Entscheidung einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang

der Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu richten; sie muss schriftlich abgefasst und mit einer Begründung versehen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes; ausgenommen hiervon bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung.

4. Einzelpersonen, die sich um die Verwirklichung der Vereinszwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung durch Aushändigen einer entsprechenden Urkunde die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder und beitragsfrei gestellt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei natürlichen Personen besitzen diejenigen Mitglieder Stimmrecht und Wählbarkeit, die mindestens 18 Jahre alt sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereinssatzung, die Ordnung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich.
4. Insbesondere sind alle Mitglieder beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist jeweils bis 31. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahn- und Verzugsgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird, erhoben werden.  
Auf Antrag beim Vorstand können Beiträge gestundet oder für höchstens 12 Monate erlassen werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand bestehend aus
  - 2.1 Vorsitzender
  - 2.2 Stellvertretender Vorsitzender
  - 2.3 Schriftführer
  - 2.4 Kassierer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung gegenüber dem Vorstand

- schriftlich verlangt.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Ort-nachrichtenblatt Knittlingen einzuladen; dabei ist die Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlussfassung zu bezeichnen sind, bekannt zu geben.
  3. Jedes Mitglied kann zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge mit Begründung stellen; diese müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
  4. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes eine endgültige Tagesordnung fest.
  5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - 5.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
    - 5.2 Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung.
    - 5.3 Genehmigung des Haushaltsplanes.
    - 5.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen eingereichten Anträge.
    - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
    - 5.6 Wahrnehmung des Berufungsrechts bei Ausschlussverfahren.
    - 5.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    - 5.8 Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
  7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
  8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern zuvor mitgeteilt worden sein.
  9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereint hat.
  10. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: siehe § 6 2.1–2.4  
Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch den Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und haben Einzelbefugnis. Der Stellvertreter ist dem Verein im Innenverhältnis verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Durch die Wahl eines neuen Vorstandes oder einzelner Mitglieder daraus können, mit absoluter Stimmenmehrheit, für den Rest der Amtszeit, der bisherige Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode.
5. Der Vorstand tritt auf mündliche oder schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich beantragt wird. Die Vorstandssitzungen sind mitgliedsöffentlich, auf Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder öffentlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters; dieser muss vor Beginn der Vorstandssitzung benannt werden.
7. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere ist er zuständig für die Verwaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und des Vereinsvermögens.
9. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen in allen Geschäften und Handlungen, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis, den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer neuesten Fassung.
10. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Arbeitskreise“ und „Fachgruppen“ gebildet werden, deren Leiter

die Sprecher der entsprechenden Ausschüsse sind. Er kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder mit anstehenden Aufgaben betrauen.

11. Der Vorstand repräsentiert den Verein.

## **§ 9 Ausschuss**

1. Dem Vereinszweck und seinen Aufgaben zufolge bilden zwei wesentliche Ausschüsse das Fundament des Vereins:
  - 1.1 Der Kulturausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern inklusive einem Sprecher.
  - 1.2 Der Bauausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern inklusive einem Sprecher.
2. Die Ausschussmitglieder können bei beiden Ausschüssen tätig sein und ihr Stimmrecht ausüben. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt (s. § 8,5.). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Ausschuss durch seinen Sprecher einen Nachfolger.
3. Die Ausschüsse treten auf mündliche oder schriftliche Einladung der jeweiligen Sprecher zusammen; letztere leiten die Sitzung. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Ausschusssitzungen sind mitgliedersöffentlich, auf Beschluss der anwesenden Ausschussmitglieder öffentlich.
4. Über die Ergebnisse der Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Ausschussmitglied anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Sprecher des jeweiligen Ausschusses gegenzuzeichnen ist. Letztgenannter leitet das Protokoll umgehend an den Vorsitzenden weiter.
5. Vom Kulturausschuss und seinen Mitgliedern sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - 5.1 Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater u.ä.
  - 5.2 Aktivitäten im Bereich Kulturmanagement, Tourismus, Marketing und Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit.
6. Vom Bauausschuss und seinen Mitgliedern sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - 6.1 Besonderes Anliegen ist, das Stadtgebiet, insbesondere aber den historischen Ortskern und die Stadtmitte – unser Kulturgut – attraktiver zu gestalten und nachhaltig zu beleben.
  - 6.2 Quartierkonzepte zu erarbeiten, aktuell: Pflughofplatz und Kelternutzung, und dazu Zielvorstellungen zu formulieren.
  - 6.3 Stellung zu einzelnen Maßnahmen, seien es kommunale oder private Projekte, zu beziehen.
  - 6.4 Auf die Einhaltung von Zielvorstellungen zu achten und deren Verwirklichung und Umsetzung zu unterstützen und begleiten.

### **Beide Ausschüsse**

1. nehmen Kontakt auf zu Institutionen, Organisationen, Gruppen und

- Vereinen der Stadt und des Umlandes im Hinblick auf langfristig zu planende und verwirklichende gemeinsame Aktivitäten.
2. bilden eigenverantwortlich „Fachgruppen“ zur Bearbeitung spezieller Aufgabenbereiche. Darin dürfen auch interessierte Nichtmitglieder (ohne Stimmrecht!) ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen.

#### **§ 10 Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.
3. In ihrer Geschäftsführung sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Sie sind dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte des Vereins.

#### **§ 11 Schriftführer**

1. Der Schriftführer erledigen im Auftrag des Vorstandes den Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Über jede Sitzung und Versammlung fertigen sie eine Niederschrift an, aus der der Inhalt der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ersichtlich wird und die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
3. Er ist bei seiner Arbeit in der Verwendung von modernen Aufzeichnungsmedien nicht beschränkt.

#### **§ 12 Kassierer**

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse, verbucht die Einnahmen und Ausgaben und ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die mit der Kassenführung zusammenhängen.
2. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

#### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.
2. Sie kontrollieren die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf finanzwirksame Beschlüsse und auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie prüfen die Belege des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen diese durch ihre Unterschrift.
3. Dies geschieht mindestens einmal im Jahr. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag dazu muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand einreicht werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Knittlingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Beschlüsse der Stadt Knittlingen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Maulbronn.

#### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und entsprechender Urteile zum Vereinsrecht.
2. Sollte einer der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen nichtig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung des Amtsgerichts Maulbronn